

für alle Verhältnisse zu passen und hingestellt zu werden. Nur zur Rechtfertigung des Deputations-Gutachtens erlaube ich mir Einiges zu bemerken, obwohl bereits von einigen andern Abgeordneten herausgehoben worden ist, daß die Deputation den einfachsten Gang befolgt habe; man hat die §. 5 b. (s. dies. in Nr. 280. d. Bl. S. 4900. Sp. 1. Z. 26.) angenommen. Durch Annahme des darin enthaltenen Grundsatzes dürfte als entschieden anzusehen sein, einmal, daß diese Lasten lediglich von den Gemeinden selbst zu übertragen seien, und dann, daß die Vertheilung eine gemischte bleiben müsse, theils nach persönlichen Verhältnissen, theils nach dem Grundbesitz. Die Deputation hat sich in soweit dem Gesekentwurfe angeschlossen bei der §. 41 a., als auch sie gewollt hat, daß dergleichen Anlagen zur einen Hälfte auf alle Einwohner nach der Kopfzahl und zur andern Hälfte nach der Grundsteuer vertheilt werden sollten. Allein wenn man das Deputations-Gutachten in der nähern Ausführung weiter verfolgt, so wird man sich überzeugen, daß der erste Satz nur dazu dienen sollte, um theils da, wo mehrere Gemeinden vereinigt sind, für jede derselben ein Quotalverhältniß zu finden, theils damit auch die Befreiten sicher gestellt würden gegen Ueberstimmung in den Gemeinden, auch für sie ein besonderes Quotalverhältniß darnach auszuwerfen. Sobald dieses geschehn war, glaubte die Deputation das gesellschaftliche Prinzip festhalten und den Grundsatz durchführen zu können, daß jede Gesellschaft das Recht habe, auszusprechen, wie die ihr obliegenden Lasten von ihr aufgebracht und vertheilt werden sollen. Daher ist es nicht richtig, wenn man behauptet hat, die Deputation habe auch bei den Grundsteuern eine andre Art der Vertheilung nicht nachlassen wollen. Sie ist auch hier und im Allgemeinen ausgegangen von dem Prinzip, daß zwar die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden nach zwei Hälften geschehen müsse, und zwar die eine Hälfte nach der Grundsteuer, die andre Hälfte nach der Kopfzahl, daß aber die Art der Aufbringung zuerst der freien Vereinigung jeder einzelnen Gemeinde zu überlassen sei. Daher ist auch in Hinsicht der Grundbesteuerung der in §. 41 g. befindliche Vorschlag von der Deputation gestellt worden. Die Deputation dachte sich ein Verhältniß, das, wie mir selbst bekannt, vielfach unter den Landgemeinden stattfindet, daß fast Niemand in deren Mitte sich befindet, welcher nach der Gewerbesteuer beizuziehen, daß folglich nur der Grundbesitz Derjenige sei, welcher dort diese Lasten bisher getragen und auch ferner zu tragen haben würde. Wo dieser Fall vorhanden, soll es immer noch den Gemeinden freistehen, irgend eine andre Umlage zu veranstalten, welche für ihre lokalen Verhältnisse die passendste und angemessenste sei. Denn eben die verschiedenen Amendements, von welchen jedes etwas Gutes, aber auch Etwas enthält, was sich nicht überall anwenden lassen wird, beweisen, daß die Deputation den Weg eingeschlagen hat, welcher allein der richtige und überall anwendbar bleiben wird, sobald nur die Befreiten ausgeschlossen worden und nicht dadurch veriekt zu werden zu besorgen haben. Denn,

mögen Sie es machen, wie Sie wollen, Sie werden keinen Fuß finden, der überall angewendet werden kann, ohne nicht Prägravationen zu veranlassen; wohl aber ist, nachdem so viele Mittel und Wege in der Kammer vorgeschlagen worden sind, um eine Gleichheit zu begründen, dadurch Gelegenheit gegeben worden, daß jede Gemeinde unter so vielen Vorschlägen wählen und denjenigen auffinden kann, welcher für ihre Verhältnisse als der angemessenste erscheint. Das dürfte eine der Hauptrückichten sein, welche Sie für das Deputations-Gutachten bestimmen sollte; denn es ist keiner von den Wegen ausgeschlossen, welche in Vorschlag gebracht worden sind, sie können alle angewendet werden, sobald sich die eigne Wahl der Gemeinden dafür entscheidet.

Abg. v. Dieskau: Ich erlaube mir nur in Bezug auf die Fragstellung zu erwähnen, daß, sollte mein Amendement zur Abstimmung kommen, ich auf den Umstand, ob die Charaktersteuer mit unter der Personalsteuer begriffen sein soll, besonders die Frage zu stellen bitte.

Präsident: Sonach kann nun zur Abstimmung übergegangen werden. Zuvörderst liegt uns das Deputations-Gutachten vor. Wenn über das Deputations-Gutachten abgestimmt ist, so wird daraus hervorgehen, ob durch dessen Annahme das Adlersche, v. Dieskausche, v. Thielausche und das Wehlesche Amendement als abgelehnt zu betrachten ist. Ich frage daher die Kammer: Ob sie das Deputations-Gutachten zu §. 41 a.: „In Dörfern und solchen Orten — nach der Grundsteuer zu vertheilen.“ (s. Nr. 285. d. B. S. 5024. Sp. 2. Z. 7.) annehmen wolle? Wird von 56 gegen 6 Stimmen bejaht.

Präsident: Die Kammer wird sonach einverstanden sein, daß durch die Annahme des Deputations-Gutachtens die übrigen Amendements sämmtlich als abgelehnt zu betrachten sind. Somit würde die Sitzung zu schließen sein (nach  $\frac{1}{4}$  Uhr), und ich ersuche die Kammer, sich morgen um 10 Uhr wieder zu versammeln zu Fortsetzung sowohl des vorliegenden Berathungsgegenstandes, als wie eventuell zu Berathung des anderweiten Berichts, den generellen Theil des Criminalgesetzbuchs betr.

Hundert ein und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 3. October 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung wegen Anlegung eines weiblichen Arbeitshauses und eines Landeshospitals zu Hubertsburg. — Berathung über mehrere Petitionen, das Jagdwesen betreffend, — Genehmigung mehrerer ständischen Schriften. —

Die Sitzung beginnt in Gegenwart von 28 Mitgliedern mit dem Vortrage aus der Registrande. Dieselbe enthält Folgendes:

1) Amtsländrichter Schubert zu Langenbernsdorf und Genossen bitten der zu hohen Ausgabe der Conventionsmünzsorten

\*